

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	25.02.2015	öffentlich
Integrationsrat	25.02.2015	öffentlich
Fachbeirat für Mädchenarbeit	29.04.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Betroffene Produktgruppe

11 06 02 Förderung von Familien

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss 09.02.2011 Dr. Nr. 2053
 Jugendhilfeausschuss 09.03.2011 Dr. Nr. 2119
 Finanz- und Personalausschuss 29.03.2012 Dr. Nr. 2119
 Jugendhilfeausschuss 15.06.2011 Dr. Nr. 2601
 Jugendhilfeausschuss 12.10.2011 Dr. Nr. 3210
 Jugendhilfeausschuss 08.02.2012 Dr. Nr. 3563
 Jugendhilfeausschuss 07.11.2012 Dr. Nr. 4768
 Jugendhilfeausschuss 05.02.2014 Dr. Nr. 6867

Sachverhalt:

Zum grundsätzlichen Sachverhalt wird auf die vorherigen Informations- und Beschlussvorlagen zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses verwiesen.

Belegungssituation:

Die Verwaltung hat mit fünf Clearingeinrichtungen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen für die Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Umfang von 80 Plätzen vereinbart. Aufgrund der Zugangszahlen in 2014 war eine Belegung über die vereinbarten Plätze hinaus erforderlich. Hierüber erfolgte eine Abstimmung mit dem Landesjugendamt.

Für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 liegen folgende Zahlen vor (in Klammern die Zahlen für 2013):

- Aufnahmen in die Clearingeinrichtungen: 167, davon 27 Mädchen (2013: 109 / 20),
- beendete Clearingverfahren: 168, davon 22 Mädchen (2013: 83 / 18),
- durchschnittliche Dauer des Clearingverfahrens: 43 Tage (2013: 69),

- Hauptherkunftsländer: Irak 25, Syrien 20, Albanien 15, Marokko 11, Guinea 10, Afghanistan 6.

Der Zuzug unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge hat auch in 2014 weiter zugenommen. Nachrichtlich ist hier zu erwähnen, dass neben der Aufnahme in die Clearingeinrichtungen 33 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (davon 14 Mädchen) bei Verwandten in Obhut genommen wurden.

Entwicklung der Zahlen in den Clearingeinrichtungen von 2011 bis 2014:

- Aufnahmen in die Clearingeinrichtungen: 390, davon 61 Mädchen,
- beendete Clearingverfahren: 334, davon 52 Mädchen,
- durchschnittliche Dauer des Clearingverfahrens: 82 Tage,
- Hauptherkunftsländer: Irak 61, Afghanistan 46, Syrien 38, Bangladesch 32, Albanien 24, Marokko 23.

Zum 31.12.2014 belegte das Jugendamt Bielefeld insgesamt 78 Clearingplätze (davon 2 Mädchen); 67 Plätze im Rahmen der laufenden Clearingverfahren und 11 Plätze als Anschlussmaßnahme nach §§ 34 bzw. 41 SGB VIII.

Die weiteren 13 Plätze (davon 4 Mädchen) wurden von auswärtigen Jugendämtern belegt.

Grundsätzlich hat sich die zwischen Verwaltung und Trägern erfolgte Abstimmung, dass das fachlich hoch qualifizierte Angebot der Bielefelder Clearingeinrichtungen erhalten bleiben soll und bei Bedarf auch anderen Jugendämtern in eigener Zuständigkeit (Verfahren und Kostenträgerschaft bleibt beim in Obhut nehmenden Jugendamt) zur Verfügung steht, bewährt.

Qualität der Betreuung:

Nach Inaugenscheinnahme werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der Clearingeinrichtung aufgenommen. Dort haben sie Zeit zur Ruhe zu kommen. Innerhalb der ersten Woche findet in der Einrichtung ein Gespräch statt, welches dazu dient, weitere Informationen über den jungen Menschen zu erhalten. Fluchteindrücke und kulturelle Veränderungen können unter fachlicher Begleitung der Einrichtung verarbeitet werden.

Die jungen Menschen werden durch die Clearingeinrichtung auf familiengerichtliche und ausländerrechtliche Termine vorbereitet. Sie besuchen externe und interne Schulmaßnahmen. Diese werden sehr positiv angenommen.

Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Clearingeinrichtung erarbeiten die jungen Menschen erste Perspektiven für ihre weitere Zukunft.

Nach Bestellung eines Vormundes erfolgt mit dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in Zusammenarbeit mit allen anderen Beteiligten die Hilfeplanung, in der die weiteren Perspektiven und Vorgehensweisen geklärt werden.

Beendigung der Clearingverfahren:

2014 wurden 168 Clearingverfahren aus folgenden Gründen beendet:

- 53 anschließende Jugendhilfemaßnahme (§§ 34/41 SGB VIII),

- 24 Zusammenführungen mit einem im Inland befindlichen Verwandten,
- 61 Erreichen oder Feststellung der Volljährigkeit, ohne anschließenden Jugendhilfebedarf,
- 30 Verlassen der Einrichtung ohne bekannte Gründe.

Zusammenarbeit mit anderen Ämtern/Behörden:

1. ZAB/Ausländerbehörde/Bundespolizei

Mit der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) und der kommunalen Ausländerbehörde wird eine enge Zusammenarbeit gepflegt. Die ZAB und die Bundespolizei melden dem Jugendamt jeden Zugang eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Verständigung und Informationsaustausch sind vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen intensiv.

2. Familiengericht

Das Familiengericht wird innerhalb von drei Tagen über die Aufnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings informiert und um die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge gebeten.

Eine Vormundschaft wird nur für Minderjährige eingerichtet. In welchen Verfahren und mit welchen Methoden das Alter und damit auch die Minderjährigkeit des einzelnen unbegleiteten Flüchtlings festzustellen ist, wurde zwischen Jugendamt und Familiengericht unterschiedlich beurteilt. Die klarstellende Rechtsprechung des OLG Hamm im letzten Jahr hat die Situation verändert.

Das Familiengericht beschließt eine medizinische Untersuchung zum Zwecke der Altersfeststellung durch ein röntgenologisches Verfahren nur noch mit Zustimmung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Stimmt dieser der röntgenologischen Untersuchung nicht zu, wird die Einrichtung einer Vormundschaft vom Familiengericht abgelehnt. Von Seiten des Jugendamtes wird in diesen Fällen eine medizinische Untersuchung zum Alter ohne röntgenologische Untersuchung veranlasst. Um die Belastung für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge möglichst gering zu halten, bereiten die Clearingeinrichtungen die Jugendlichen auf die Untersuchung vor. Aufgrund der Untersuchung und der Erkenntnisse aus dem Clearingverfahren verdichtet sich in der Regel das Bild bezüglich der Frage, ob die Angaben des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (auch zu seinem Alter) glaubhaft sind. Ist der Flüchtling minderjährig, wird beim Familiengericht erneut um Einrichtung einer Vormundschaft nachgesucht.

Die veränderte Praxis aufgrund der Rechtsprechung des OLG Hamm hat u.a. zu einer Beschleunigung der familiengerichtlichen Verfahren und damit zu einer Verkürzung der Verweildauer in der Clearingeinrichtung geführt.

3. Andere Jugendämter

Seit Eröffnung der Clearingeinrichtungen werden auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von unterschiedlichen Jugendämtern aus dem Nah- und Fernbereich untergebracht. Die Zuständigkeit für den einzelnen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling liegt dabei weiterhin beim jeweils unterbringenden Jugendamt.

Einige Jugendämter stellen in ihren örtlichen Bereichen das notwendige Platzangebot für Inobhutnahmen nicht bereit und veranlassen Unterbringungen außerhalb ihres Bereichs, um die Gesamtverantwortung an den Ort abzugeben, der ausreichende Einrichtungsplätze vorhält. Das Jugendamt Bielefeld verlangt daher seit Anfang 2013 von auswärtigen Jugendämtern eine schriftliche Erklärung zur Gesamtverantwortung, wenn auswärtige Jugendämter eine Unterbringung in einer der Bielefelder Clearingeinrichtungen veranlassen wollen.

Da die Zahl der vom Jugendamt Bielefeld aufzunehmenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in 2014 stark angestiegen ist (+ 53% gegenüber 2013), werden die Clearingplätze aktuell vorrangig an diese Jugendlichen vergeben.

Das nordrhein-westfälische Familienministerium (MFKJKS) hat im März 2013 gemeinsam mit dem Innenministerium (MIK) und den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe eine Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen herausgegeben. Sie richtet sich an alle Personen, die sich um diese besondere Flüchtlingsgruppe kümmern, um das Spannungsfeld zwischen dem Kinder- und Jugendhilferecht auf der einen und dem Aufenthalts- und Asylrecht auf der anderen Seite zu verringern. Sie enthält Hinweise und Empfehlungen, die die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen im Interesse der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge verbessern soll.

4. Kooperation mit Flüchtlingsberatungsstellen im Clearingverfahren

Nach Aufnahme in der Clearingeinrichtung werden durch die Clearingeinrichtungen für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling sofort Termine in der Flüchtlingsberatung vereinbart.

Diese Informationen werden an den Vormund weitergegeben, sobald er vom Familiengericht bestellt wurde.

Refinanzierung der Kosten für die Clearing-Einrichtungen:

Erstattungsansprüche werden vom jeweils zuständigen Jugendamt beim überörtlichen Jugendhilfeträger für die vom Jugendamt erbrachten Transferleistungen angemeldet.

Die Bearbeitungszeiten im Verfahren mit den überörtlichen Trägern sind erfahrungsgemäß sehr lang. Gründe für die langen Bearbeitungszeiten sind insbesondere fehlende Nachweise zur Identität des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, zu seinem Alter, Einreisedatum und aufenthaltsrechtlichem Status.

Die Erstattungsverfahren des Jugendamtes Bielefeld für die Aufwendungen bis 2012 sind abgeschlossen. In den laufenden Erstattungsverfahren für 2013 und 2014 tritt das Jugendamt bis zur Erstattung der Transferleistungen mit ca. 2,0 Mio. € in Vorleistung.

Refinanzierung der Kosten für den verwaltungsinternen Mehraufwand:

In 2012 wurden im Jugendamt 3,5 Stellen für die Durchführung der entsprechenden sozialarbeiterischen Hilfeplanverfahren, die Amtsvormundschaften und die Wirtschaftliche Jugendhilfe eingesetzt. Die hierfür entstandenen Kosten (177.920 €) wurden vom Land NRW erstattet.

2013 erstattete das Land NRW den entstandenen Aufwand für 3,2 Stellen (161.245 €). Für 2014 werden für 3,1 Stellen 216.785,71 € erstattet.

Auf der Grundlage der Inobhutnahmen 2014 wird ein entsprechender Personalkostenzuschuss für 2015 beim Land NRW beantragt.

